

# Steuersparmodell Familie

Seit Anfang 2007 wurde der Sparerfreibetrag für Alleinstehende von 1.370 Euro auf 750 Euro und für zusammen veranlagte Ehegatten von 2.740 Euro auf 1.500 Euro abgesenkt. In diesem Zusammenhang stellt sich wieder einmal die Frage, wie darauf reagiert werden kann. Ein klassisches Modell zum Steuern sparen ist die Verlagerung der Kapitalanlagen auf Familienangehörige mit entsprechend niedrigem Steuersatz. Hier kommt insbesondere die frühzeitige Übertragung von Kapitalvermögen auf Kinder in Betracht.

Die Finanzverwaltung fürchtet offenbar dieses Modell. So hat die Oberfinanzdirektion Magdeburg ihre Finanzämter ausdrücklich angewiesen, die Übertragung von Vermögen auf Kinder nur unter strengen Voraussetzungen anzuerkennen. Der Anspruch auf die Geldanlage selbst sowie auf deren Ertrag muss endgültig in das Vermögen des Kindes übergehen. Hierzu soll es im Zweifelsfall nicht ausreichen, dass das Konto auf den Namen des Kindes läuft. Darüber hinaus soll gegenüber der Bank eindeutig auf die Begünstigung und Gläubigerstellung des Kindes hingewiesen werden.

## Geld der Kinder wie fremdes Vermögen behandeln

Um ganz sicherzugehen, sollten daher die Eltern das Geld ihrer Kinder von Anfang an wie fremdes Vermögen behandeln. Diese Obliegenheit wird im Übrigen den Eltern auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch aufgegeben. Um Streit mit dem Finanzamt zu vermeiden, kann daher bei der Errichtung des Kontos gegenüber der Bank in folgender Form darauf hingewiesen werden: Herr und Frau Muster erhalten einzeln über das Konto ein Verfügungsrecht. Diese Verfügungsbefugnis beruht auf dem elterlichen Sorgerecht entsprechend den §§ 1626 ff. BGB. Damit wird unmissverständlich deutlich gemacht, dass das Geld auf dem Konto tatsächlich dem Kind gehört. Allerdings sollten bei der Übertragung von Vermögen auf die Kinder auch eventuelle Folgewirkungen an anderer Stelle beachtet werden. Dabei ist zuerst auf das Kindergeld zu verweisen. Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes den Grenzbetrag von zurzeit 7.680 Euro, geht der Anspruch bei den Eltern verloren.



Kinder unter 18 Jahren können hingegen unbegrenzt hinzuverdienen.

Auch an die Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer ist zu denken. Für Schenkungen an Kinder von bis zu 205.000 Euro innerhalb von zehn Jahren fällt keine Steuer an. Darüber hinaus aber schon.

## Angehörigenverträge

Angehörigenverträge müssen bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen werden. Dieses Urteil will das Bundesfinanzministerium jedoch nicht in die Praxis umsetzen. Ganz im Gegenteil: Die Finanzämter sollen diese günstige Rechtsprechung über den strittigen Fall hinaus nicht anwenden. Stattdessen sollen Angehörigenverträge steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen wurden und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden. Das bedeutet für die Praxis, dass selbst formale Fehler den Vertrag solange unwirksam machen, bis die Fehler berichtigt sind.

Wer also Verträge mit nahen Angehörigen schließt, sollte sich vorher genau über die gesetzlichen Vorschriften informieren, um grobe formale Fehler zu vermeiden.

## Formale Fehler sind umstritten

Zu einem speziellen Fall entschied jetzt der

Bundesfinanzhof. Er urteilte, dass bei formalen Fehlern in Angehörigenverträgen nicht automatisch eine steuerliche Nichtanerkennung des Vertrages folgen darf. Vielmehr können die Fehler im Nachhinein korrigiert werden, sodass der Vertrag von Anfang an zählt.

## Finanzämter sehen genau hin

Fehlerhafte Angehörigenverträge führen zu Steuernachteilen: Schließen Familienmitglieder untereinander Verträge ab, schaut das Finanzamt immer ganz genau hin. Die große Frage ist: Wurde das Geschäft wie unter Fremden üblich abgeschlossen oder nur mit dem Zweck, Steuern zu sparen? Der Fiskus verlangt deshalb, dass die Vertragsinhalte wie beschrieben durchgeführt und die Vereinbarungen nicht rückwirkend getroffen werden. Andernfalls erkennt er sie nicht an.

## kontakt.



**Gunnar Aurin**  
Steuerberater  
ADVISA Arnsberg  
Tel.: 0 29 32/9 31 99 99



## Steuertermine im September

Fälligkeit: Montag, 10.09.

Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	Überweisung	Scheck/bar
• Vorauszahlungen zur ESt (mit SolZ, KiSt) und zur KSt (mit SolZ)	13.09.	10.09.
• Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13.09.	10.09.
• Umsatzsteuer für Monatszahler <sup>1)</sup>	13.09.	10.09.

Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

<sup>1)</sup> Dauerfristverlängerung ist auf Antrag möglich.